

# Gefahrtarif

gültig zur Berechnung der Beiträge  
vom 1. Januar 2001 an

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**  
Hausanschrift: Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg  
Postanschrift: 22281 Hamburg  
Telefon: 040 / 51 46-0 - Telefax: 040 / 51 46-21 46

## Vorbemerkungen

Der **Gefahrtarif** dient der Beitragsberechnung. Er ist eine Rechtsvorschrift, die die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Bestimmungen erlässt. Der Gefahrtarif enthält alle Unternehmensarten, für die die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft sachlich zuständig ist, und die für sie geltenden Gefahrklassen. Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Gefahrengemeinschaften (Gefahrtarifstellen) festgestellt, in denen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art und gleicher oder ähnlicher Gefährdungsrisiken zusammengefasst sind.

Die Zuordnung eines Unternehmens zu seiner Gefahrengemeinschaft und Gefahrklasse ergibt sich aus dem Veranlagungsbescheid.

Die **Gefahrklassen** werden ermittelt, indem die gezahlten Leistungen für die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten einer Unternehmensart den Entgelten gegenübergestellt werden. Dieser Gefahrtarif berücksichtigt alle gezahlten Leistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Pflichtversicherten und die Versicherungssummen der freiwillig Versicherten aus den Jahren 1997 bis 1999 (Beobachtungszeitraum).

Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko der jeweiligen Gefahrengemeinschaft wider.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der

- Höhe der Umlage\* (§ 152 SGB VII), rechnerisch dargestellt durch den Beitragsfuß
- Höhe der Arbeitsentgeltsumme (§ 153 SGB VII)
- Gefahrklasse (§ 157 SGB VII).

Der vom Unternehmer zu zahlende **Beitrag** errechnet sich wie folgt:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Gesamtentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000}$$

Unternehmer können sich für ihr persönliches Unfallrisiko freiwillig versichern. Die Veranlagung richtet sich nach Art und Gegenstand des Unternehmens. Der Beitrag wird ebenfalls nach der zuvor genannten Formel berechnet, wobei an Stelle des Gesamtentgelts die Versicherungssumme Berechnungsgrundlage ist.

\* Um den Haushaltsbedarf (Umlagesoll) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auf alle Unternehmen bzw. freiwillig versicherten Unternehmer entsprechend der von ihnen nachgewiesenen Entgelte bzw. Versicherungssummen sowie ihrer Gefahrklasse verteilen zu können, wird der Beitragsfuß als Umrechnungsfaktor benötigt. Der Beitragsfuß ist für alle Unternehmer gleich und wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ermittelt.

# Gefahrtarif gemäß § 157 SGB VII der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

gültig zur Berechnung der Beiträge vom 01. Januar 2001 an

## I. Zuteilung der Unternehmensarten zu den Gefahrklassen

Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefahrklasse	Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefahrklasse
01	Kreditinstitut / Börse, Börsenbüro, Börsenmakler / Bausparkassenvertreter	0,37	33	Vermessung	1,00
02	Versicherungsunternehmen	0,46	34	Außenwerbung	2001 ab 2002 1,69 1,88
03	Sozialversicherungsträger	0,42	35	Partei, Fraktion, Abgeordnetenbüro	2001 2002 ab 2003 0,47 0,53 0,59
04	Ingenieurbüro	2001 ab 2002 0,80 0,88	36	Bewirtschaftung, Vermietung von Sportanlagen	2,27
05	Informations- und Kommunikationsdienstleistungen	0,37	37	Spielstätte	2,17
06	Steuerberatung	0,52	38	Theater	2001 2002 ab 2003 1,62 1,82 2,03
07	Bildungseinrichtung	1,66	39	Sportverband	2001 ab 2002 1,42 1,54
08	Beratung (Unternehmens-, EDV-, Organisationsberatung)	2001 2002 ab 2003 0,61 0,69 0,77	40	Andere christliche Kirche	2001 ab 2002 1,26 1,33
09	Technische Projektplanung	0,97	41	Leasingunternehmen	0,25
10	Hörfunk- und Fernsehuntennehmen	0,44	42	Lotterieunternehmen, Wettbüro	2001 ab 2002 0,65 0,67
11	Rechtsanwalt, Notar, Rechtsbeistand, Rentenberater	0,57	43	Verwaltung, Vermietung beweglicher Sachen	2001 ab 2002 2,56 2,67
12	Verwaltung, Vermietung unbeweglicher Sachen	2001 ab 2002 1,50 1,55	44	Verein und Einrichtung zur Entspannung, Erholung, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit	1,89
13	Architekturbüro	2001 2002 ab 2003 0,86 0,97 0,98	45	Diplomatische, konsularische Vertretung	2001 2002 ab 2003 0,74 0,84 0,86
14	Bewachungsunternehmen	3,84	46	Freizeitpark	4,66
15	Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung, Buchführung	0,32	47	Detektivinstitut	2001 2002 ab 2003 6,89 7,75 7,87
16	Kammer, Verband, Organisation der freien Berufe und der gewerblichen Wirtschaft	0,54	48	Messe-, Ausstellungsunternehmen	2001 ab 2002 1,26 1,33
17	Institut für Wissenschaft und Forschung	0,54	49	Veranstalter	2001 2002 ab 2003 1,26 1,42 1,58
18	Makler, Vermittler	2001 2002 ab 2003 1,08 1,22 1,31	50	Schule für Sport, Gymnastik, Ballett, Tanz	2001 2002 ab 2003 1,26 1,42 1,58
19	Evangelische Kirche	1,00	51	Tierpark	2001 2002 ab 2003 1,26 1,42 1,58
20	Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen	1,34	52*)	Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung - Beschäftigte, die ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten	0,56
21	Katholische Kirche	1,02	53*)	Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung - Beschäftigte, die nicht die in der Gefahrtarifstelle 52 genannten Voraussetzungen erfüllen	10,66
22	Reisebüro	0,60	54**) Sportunternehmen 54.1 - bezahlte Sportler aus der 1. oder 2. Fußballbundesliga oder der Fußballregionalliga 54.2 - sonstige bezahlte Sportler 54.3 - übrige Versicherte	47,75 2001 2002 ab 2003 18,01 20,26 22,52 1,98	
23	Technische Überwachung, Prüfung	2001 2002 ab 2003 0,66 0,74 0,81	*) Jedes Unternehmen wird zu den zwei Gefahrtarifstellen 52 und 53 veranlagt.		
24	Verwaltungsgesellschaft	0,85	**) Jedes Unternehmen wird zu den Gefahrtarifstellen 54.1, 54.2 und 54.3 veranlagt.		
25	Werbeunternehmen	2001 ab 2002 0,62 0,68			
26	Wohnungsunternehmen, Siedlungsunternehmen	0,86			
27	Versicherungsvertreter, Versicherungsfachmann, Versicherungsmakler	2001 2002 ab 2003 0,92 1,04 1,16			
28	Verwaltung von Vermögenswerten, Vermögensbeteiligungen	0,84			
29	Gewerkschaft	0,52			
30	Hausbesorgung	2,20			
31	Handelsvertretung	2001 2002 ab 2003 1,12 1,26 1,40			
32	Organisation zur Betreuung, Unterstützung im sozialen Bereich, soweit nicht die BG 36 zuständig ist	2001 ab 2002 2,46 2,77			

Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefahrklasse
55	Sonstige Unternehmensarten: Gebührenermittlung, Gebührenabrechnung, Gebühreneinzug / religiöse Gemeinschaft / Weltanschauungsgemeinschaft / Automobilclub / Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter / Künstler der Bereiche Wort, Musik, bildende und darstellende Kunst / Gutachter, Sachverständiger / Versteigerer, Pfandleiher / Designer / Auskunftei / Inkassobüro / Spielbank / Verkehrsverein / Museum / Unternehmen der Hörfunkwerbung, Fernsehwerbung / Tierschutz, Tierpflege, Tierzucht, Tierdressur / Gerichtsvollzieher / Repräsentanz / Soziale Versorgungseinrichtung / Artist	2001 2002 ab 2003 1,26 1,42 1,50

Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefahrklasse
noch 55	Presseagentur, Nachrichtenagentur	2001 2002 ab 2003 0,31 0,35 0,39
56	Sonstige Dienstleistungsunternehmen, sofern sie nicht einer namentlich genannten Unternehmensart zuzuordnen sind	0,90

## Teil II Grundlegende Bestimmungen

1. (1) Teil I ist nach Unternehmensarten gegliedert.
- (2) Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart richtet sich *ausschließlich* nach Art und Gegenstand des Unternehmens. Die Zuordnung zu einer spezielleren Unternehmensart geht der Zuordnung zu einer allgemeineren Unternehmensart vor.
2. Unternehmen, die nicht einer der in den Gefahrtarifstellen 01 bis 55 genannten Unternehmensarten zugeordnet werden können, sind zu der Gefahrtarifstelle 56 zu veranlagen. In besonderen Fällen kann die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse festsetzen.
3. (1) Haupt- und Nebenunternehmen werden gesondert veranlagt, wenn die Arbeitsentgelte den einzelnen Unternehmensteilen zugeordnet werden können. Kann eine Zuordnung der Arbeitsentgelte nicht erfolgen, gilt für Haupt- und Nebenunternehmen die Gefahrklasse des Hauptunternehmens. In besonderen Fällen kann die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse festsetzen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden fremdartige Nebenunternehmen stets gesondert veranlagt. Die Gefahrklasse für ein fremdartiges Nebenunternehmen wird nach der für das Jahr 2000 maßgeblichen Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, die für die Unternehmensart des Nebenunternehmens zuständig ist.
4. Hilfsunternehmen werden nicht gesondert veranlagt. Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen.
5. Eine freiwillige Versicherung ist hinsichtlich der Veranlagung an die Art des Unternehmens gebunden. Für freiwillige Versicherungen im Rahmen eines Gesamtunternehmens gilt grundsätzlich die Gefahrklasse des Hauptunternehmens.
6. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens sowie sonstiger für die Veranlagung maßgebender Verhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 7. Dezember 2000.

Die Vertreterversammlung

gez. **Dr. Dann**  
Vorsitzender

gez. **Palsbröker**  
stellv. Vorsitzender

---

### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft am 7. Dezember 2000 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2001 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 13. Dezember 2000  
III 2 - 69310.50 - 511/00

**Bundesversicherungsamt**  
Im Auftrag  
gez. **Merten**